

„Klettern auf eigene Gefahr“ – Die Haftung des Hallenbetreibers

Dr. Christoph Ebert, Leitender Oberstaatsanwalt

I. Einleitung

Klettern hat sich in den vergangenen Jahren zu einer Trendsportart entwickelt. Dabei hat das Klettern im Fels seine Alleinstellung verloren. Das Klettern hat die Halle erobert und erfasst dort ein breites Spektrum von Kletterern, von Anfängern, über Gelegenheits- bis hin zu Extrem- und Spitzenkletterern, die die Halle zum Training nutzen. Die Kletterhalle wird auch als Fitnessstudio entdeckt. Es wird geklettert, weil es „cool“ und „lässig“ ist.¹

Unfälle bleiben hierbei nicht aus. Aus begreiflichen Gründen sucht jedes verunfallte Opfer in einer Kletterhalle nach Schuldigen, die zur Verantwortung herangezogen werden können. Unglück und Not werden heute nicht mehr als Schicksal hingenommen. Es herrscht die Vorstellung, es müsse für jedes Missgeschick einen Verantwortlichen geben.

Nachfolgend soll untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen der Betreiber einer Kletterhalle für einen vom Kletterer erlittenen Schaden zur Verantwortung herangezogen werden kann. Oder gilt auch in der Halle der für die freie Natur bestehende Grundsatz² „Klettern auf eigene Gefahr“?

II. Die Haftung des Kletterhallenbetreibers

Für die Haftung des Kletterhallenbetreibers gegenüber dem Kletterer kommt vor allem ein vertraglicher Schadensersatzanspruch (§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) in Betracht. Von untergeordneter Bedeutung in diesem Bereich ist ein konkurrierender deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB.

1. Die vertragliche Haftung

Die Benutzung der Kletterhalle erfolgt grundsätzlich auf einer vertraglichen Grundlage. Der Benutzervertrag³ (auch teilweise Sportstättennutzungsvertrag⁴ genannt) kommt zwischen dem Kletterhallenbetreiber und dem Kletterer nach den allgemeinen Grundsätzen zustande. Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen die Überlassung einer Kletterwand samt Griffen und Sicherungspunkten für einen gewissen Zeitraum (in der Regel) gegen Entgelt. Der gemischte Vertrag beinhaltet wesentliche Elemente des

¹ Engers, gehensteigenklettern, Seminarbericht 2008, Haftung des Betreibers von Kletterhallen, S. 12.

² Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 212.

³ Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, S. 73.

⁴ Engers, gehensteigenklettern, Seminarbericht 2008, 12, 17; Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, 71, 72.

Mietvertrages.⁵ Der Hallenbetreiber schuldet damit die Überlassung der Kletterwand in einem brauchbaren Zustand.⁶

a. Verkehrssicherungspflicht

Die zentrale Voraussetzung für einen (vertraglichen) Schadensersatzanspruch des Kletterers ist die Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1 BGB.

Sie liegt vor, wenn der Schuldner von seinem durch das Schuldverhältnis (dem Benutzungsvertrag zwischen Hallenbetreiber und Kletterer) begründeten Pflichtenprogramm abweicht. Eine solche Abweichung ist stets gegeben, wenn der Hallenbetreiber (der Schuldner) seine leistungsbezogene Pflicht (§ 241 Abs. 1 BGB) nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, oder wenn er eine nichtleistungsbezogene Schutzpflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB verletzt.

Die leistungsbezogenen Pflichten im Sinne § 241 Abs. 1 BGB sind im Wesentlichen⁷ die Überlassung einer Kletterwand samt Griffen und (teilweise⁸) Sicherungspunkten. Die Bereitstellung ausgebildeten Personals zur Betreuung und Beratung der Kletterer wird nicht geschuldet.⁹

Eine Schutzpflicht im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB ist die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils nicht verletzt werden (sog. Verkehrssicherungspflicht). Anders formuliert: jeder der im Verkehr eine Gefahrenlage, gleich welcher Art, schafft oder andauern lässt, muss die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.¹⁰ Welche Schutzpflichten bzw. welche rechtlichen gebotenen Sicherungen vorgenommen werden müssen, wird aus der Sicht eines umsichtigen und verständigen, in vernünftigen Grenzen vorsichtigen Menschen beurteilt.¹¹ Entscheidend damit ist, welche Maßnahmen würde dieser Mensch (die sogenannte Maßfigur¹²) treffen, um andere vor einem Schaden zu bewahren?¹³ Hätten nach diesen Regeln keine Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen und kommt es ausnahmsweise doch zu einem Schaden, so muss der Kletterer - so hart dies im Einzelfall sein mag - den erlittenen Schaden selbst tragen. Er hat ein „Unglück“ erlitten und kann dem Hallenbetreiber kein „Unrecht“ vorhalten.¹⁴

Nicht jede Gefahr muss hierbei verhindert werden. Absolute Risikofreiheit gibt es nicht. Die Pflicht des Hallenbetreibers ist durch die eigenverantwortliche Gefährdung des Nutzers bei Erkennbarkeit der Gefahren begrenzt.¹⁵ Es ist somit zu differenzieren zwischen einer eigenverantwortlichen Gefährdung bei Erkennbarkeit der Gefahren durch den Kletterer einerseits und dem Umfang der Pflichten auf Seiten des

⁵ Engers, a.a.O.

⁶ OLG Wien, Urteil v. 11.08.2003 – 16 r 29/03g.

⁷ Engers, a.a.O.

⁸ Im Bereich außerhalb des Boulderns.

⁹ OLG Wien, Urteil v. 11.08.2003, 16 R 29/03g.

¹⁰ BGH NJW 2013, 48,; NJW 2017, 2905.

¹¹ BGH a.a.O.

¹² In Österreich und zunehmend auch in Deutschland verwendeter Begriff.

¹³ BGH a.a.O.

¹⁴ BGH VersR 2010, 544.

¹⁵ Auch OGH Urteil v. 18.08.2010 – 10 Ob 66/09t.

Hallenbetreibers andererseits; dies alles im Lichte, dass es sich beim Sportklettern um eine riskante Sportart handelt.¹⁶

Eine abschließende Aufzählung der einzelnen Verkehrssicherungspflichten, die dem Hallenbetreiber obliegen, ist nicht möglich. Die Pflichten des Hallenbetreibers variieren in jedem Einzelfall auch nach den örtlichen Besonderheiten und sind abhängig vom Kreis der Kletterer (z.B. Kinder¹⁷ und Jugendliche). In besonderem Maße treten die Verkehrssicherungspflichten bei der Errichtung, beim Erhalt und beim Betrieb der Kletterhalle auf.

aa. Konstruktion und Bau der Anlage¹⁸

Hervorzuheben Verkehrssicherungspflichten sind bei der Konstruktion der Anlage:

- die Anlage muss sich an die Vorgaben der hierzu ergangenen Normen richten¹⁹
- ausreichende und gleichmäßige Beleuchtung bei Indoor-Anlagen²⁰
- angemessenes Raumklima
- keine unnötigen Gefahren aufgrund des Routenbaus²¹
- fachgerechte Montage der Griffe
- nachvollziehbare Schwierigkeitsangaben²²
- die beim Routeneinstieg augenscheinliche Sicherungsdichte muss durchgängig sein²³
- nachvollziehbare Hinweisschilder
- durchgehender Niedersprungbereich²⁴
- keine Hindernisse innerhalb der Fallräume

Es versteht sich von selbst, dass ein Nachweis über die Berechnung der Stabilität (Statik) nicht fehlen darf und die Halle durch eine „befähigte“ Person vor der erstmaligen Inbetriebnahme geprüft werden muss, worüber eine Dokumentation zu erstellt ist.

Die Einhaltung der gesetzlichen, oder in DIN-Normen oder behördlich Entscheidungen festgelegten Sicherheitsanforderungen, steht der Bejahung einer Verletzung der

¹⁶ Vgl. auch LG Hannover, Urt. V. 16.11.2012 – 14 O 141/09.

¹⁷ Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, S. 73, 74.

¹⁸ Zu den sich stellenden technischen Fragen über die Errichtung der Kletterhalle wird auch auf das Kletterhallenhandbuch des DAV verwiesen, aus dem auch einige Aspekte der Konstruktion entnommen sind.

¹⁹ Stand der Technik (auch OGH Wien, Urteil v. 18.08.2010 – 10 Ob 66/09t.) In diesem Zusammenhang sind zu nennen: EN 12572 -1 (Anforderungen an Sicherungspunkte in künstlichen Kletteranlagen); EN 12572 -2 (Boulderwände); EN S 4638 (Weichbodenmatten); EN 12503 (Bodenmatten minus sicherungstechnische Anforderungen); EN 12572-3 (Klettergriffe).

²⁰ zum Beispiel: keine Blendung von Kletternden und Sichernden.

²¹ Aufgrund der Aufprallgefahr darf sich zum Beispiel die schwierigste Stelle nicht in (relativer) Bodennähe befinden (vgl. Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 385; auch: Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19). LG Stuttgart BeckRS 2018, 16853 (SpuRt 2019 37, Rn. 113): Verletzung der Verkehrssicherungspflicht des Hallenbetreibers, wenn er durch räumliche Verteilung von Kletterrouten einen Zustand schafft, bei dem sich die horizontalen Schutzräume zweier gegenüberliegender und zur gleichzeitigen Nutzung freigegebene Kletterwände überschneiden und die Bodenfläche zwischen den Kletterwänden zu dem als Durchgangsbereich genutzt wird.

²² Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 385.

²³ OGH SpuRt 2008, 65 f (zur Haftung bei einer Körperverletzung eines ungeübten Benutzers einer Kletterwand infolge ungenügender Mattensicherung); OLG München, Beschluss v. 24.03.2009 – 1 U 1916/09.

²⁴ 0,5 Meter breiter Spalt zwischen Matte und Kletterwand (OLG Wien, 15 R 95/07m).

Verkehrssicherungspflicht nicht entgegen. Sie stellen lediglich einen Mindeststandard dar. Die Frage, welche Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, hängt stets von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls ab.²⁵

bb. Erhalt der Anlage

Beispielhaft für den Erhalt der Kletterhalle sind die folgenden besonderen Pflichten genannt:

- regelmäßige (visuelle) Inspektion der Griffe und Zwischensicherungspunkte durch Fachpersonen²⁶. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Kontrollen richten sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere dem Maß der Nutzung.²⁷
- durch eine entsprechend klare Organisation muß die Überwachung und die Wartung der Kletterhalle sichergestellt werden
- regelmäßige Prüfung der Unterkonstruktionen in der Kletterhalle²⁸

Auch hierbei ist eine klare Dokumentation empfehlenswert, denn im Falle eines Rechtsstreits obliegt dem Hallenbetreiber der Nachweis, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Pflichten eingehalten wurden.

Die Anforderung, die die Verkehrssicherungspflicht an den Betreiber der Anlage stellt, lässt es in besonderen Fällen notwendig erscheinen, auf den Fortschritt der Technik, insbesondere bei der Einführung einer besseren Ausrüstung mit höherem Sicherheitsgrad oder auch bei der Verabschiedung neuer DIN- oder EN-Vorgaben, durch eine Nachrüstung der bestehenden Kletterhalle, die dem ursprünglichen Stand der Technik entsprach, zu reagieren. Maßgeblich kommt es auf die Art der Gefahrenquelle an. Je größer die Gefahr und je schwerwiegender die, im Falle ihre Verwirklichung, drohenden Folgen sind, umso eher ist eine Anpassung an neueste Sicherheitsstandards geboten. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials einer künstlichen Kletteranlage in Kletterhallen, ist von einer Pflicht zur unverzüglichen Nachrüstung auszugehen.²⁹ In Einzelfällen kann eine angemessene Übergangsfrist zugebilligt werden, in dessen Rahmen auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit Beachtung finden kann.³⁰

²⁵ BGH, DR 2004,748 f.

²⁶ Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 391

²⁷ Bei den Griffen empfiehlt sich den Jahresabstand nicht zu überschreiten (Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 18). Kürzere Zeitintervalle sind für die Kontrolle der Sicherungspunkte anzustreben (Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 391; auch: Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 18).

²⁸ Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19.

²⁹ Berücksichtigung hierbei finden notwendige Zeiten für Planung, Lieferung und Ausführung (Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 407). Gibt die jeweilige Norm eine kürzere Frist vor, ist diese zwingend einzuhalten.

³⁰ vergleiche zur Nachrüstpflicht: BGH VersR 2010, 544.

cc. Betrieb der Anlage

Der Kletterhallenbetreiber hat auch beim Betrieb der Anlage Pflichten zu beachten.³¹ Beispielfhaft und nicht abschließend genannt sind:

- Hinweis auf die mit der Nutzung der Anlage verbundenen Gefahren (z.B. Hinweis auf Kletterregeln, „Partnercheck“)³²
- grundsätzlich keine Hunde in der Halle³³
- (Klein-)Kinder im Boulderraum³⁴

In begrenztem Umfang kann durch eine klare und nachvollziehbare Benutzerordnung gestaltend auf den Umfang der Verkehrssicherungspflicht Einfluss genommen werden³⁵. Durch die Benutzerordnung verändern sich in einem begrenzten Umfang die Erwartungen des Kletterers (z.B. Klettern nur bei Tageslicht, Klettern nur mit bestimmter Ausrüstung, Klettern über eine bestimmte Höhe nur mit Seilsicherung, Nutzung der Halle nur bei fachlicher Eignung³⁶).

Eine durchgehende Beaufsichtigung der Hallennutzer kann vom Hallenbetreiber nicht verlangt werden.³⁷

Aus der (konkreten) Handhabung von Seilen und Sicherungsgeräten kann eine Haftung des Hallenbetreiber gegenüber dem Kletterer nicht hergeleitet werden. Jeder Benutzer ist für die richtige Handhabung selbst verantwortlich.³⁸ Der zwischen dem Hallenbetreiber und dem Kletterer geschlossene Vertrag beinhaltet nicht die Ermöglichung des Kletterns selbst³⁹, eine Ausbildung hierzu oder auch das Führen durch die Wand⁴⁰.

Besonderheiten ergeben sich bezüglich der Pflichten des Hallenbetreibers gegenüber jugendlichen Kletterern, weshalb zur Nutzung der Kletteranlage nur betreute Kinder und Jugendliche nur mit der Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten zugelassen werden sollten.⁴¹ Denn eine durchgehende Beaufsichtigung der Kletterer durch den Kletterhallenbetreiber ist nicht erforderlich.

³¹ In beschränktem Umfang kann der Hallenbetreiber diese Pflichten auf den Betriebsführer vertraglich übertragen (vgl. z.B. LG Stuttgart SpuRt 2019, 37, Rn. 112 f.)

³² Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 395; OGH Wien, Urteil v. 18.08.2010 – 10 Ob 66/09t; auch Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19.

³³ Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, S. 71, 72.

³⁴ Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, S. 71, 72.

³⁵ In diese Richtung auch Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, Seminarbericht 2004, S. 73, 74.

³⁶ Beispiele aus: Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 397

³⁷ Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 396; auch Engers, Die Haftung von Kletterhallenbetreibern, in gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 19; a.A. Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Seminarbericht 2004, S. 79.

³⁸ Auckenthaler/Hofer, bergundsteigen 2007, 71, 73.

³⁹ Engers, gehensteigenklettern, Seminarbericht 2018, 12, 17.

⁴⁰ OLG Wien 16 R 29/03g.

⁴¹ Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 400

dd. Zurechnung der Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung beurteilt sich grundsätzlich in der Person des Handlungspflichtigen, das heißt des Vertragspartners.

Eine Zurechnung der von Dritten begangenen Pflichtverletzung kann über § 278 BGB erfolgen, denn über den Wortlaut des § 278 BGB hinaus wird die gesamte Tätigkeit des Erfüllungsgehilfen dem Schuldner zugerechnet. Erfasst werden auch die Rücksichtspflichten nach § 241 Abs. 2 BGB.⁴²

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen im Pflichtenkreis des Geschäftsherrn bei Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit tätig wird. Vorliegend kommen vor allen Dingen die Angestellten des Hallenbetreibers als Erfüllungsgehilfen in Betracht.

Damit haftet aber der Kletterhallenbetreiber grundsätzlich nicht für das fehlerhafte Verhalten eines Sichernden gegenüber dem Kletterenden. Der Sichernde ist nicht Erfüllungsgehilfe des Anlagenbetreibers.⁴³

b. Vertretenmüssen des Hallenbetreibers

Für eine Haftung müsste der Hallenbetreiber diese Pflichtverletzung auch zu vertreten haben. Zu vertreten hat der Hallenbetreiber grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 Abs. 1 S. 1 BGB. Fahrlässig handelt dabei nach § 276 Abs. 1 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Im Bereich der vertraglichen Haftung ist bzgl. der Frage des Vertretenmüssens die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zu beachten.

Das Verschulden des Erfüllungsgehilfen wird dem Hallenbetreiber ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 278 BGB zugerechnet.

Im Übrigen gilt auch im Rahmen des Einsatzes von Erfüllungsgehilfen zur Frage des Verschuldens des Erfüllungsgehilfen die Beweislastumkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB.⁴⁴

2. Die deliktische Haftung

Eine deliktische Haftung des Kletterhallenbetreibers kommt dann in Betracht, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt (§ 823 Abs. 1 BGB). Dasselbe gilt, wenn er gegen ein dem Schutz des anderen bezweckendes Gesetz (Schutzgesetz) verstößt (§ 823 Abs. 2 BGB). Schutzgesetz in diesem Zusammenhang ist vor allem § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung).

⁴² Grüneberg in Palandt BGB § 278 Rn. 18.

⁴³ Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 402; BGH VersR 69, 754, dass der Vermieter nicht einzustehen hat für einen Mieter im Verhältnis zum anderen.

⁴⁴ Grüneberg in Palandt BGB § 278 Rn. 41.

a. Verkehrssicherungspflicht

Da die Verkehrssicherungspflichten des § 823 Abs. 1 BGB⁴⁵ ebenso wie die vertraglichen (Schutz)Pflichten des § 241 Abs. 2 BGB auf den Schutz der in Integrität des Rechtsgutsinhabers ausgerichtet sind, bestehen zwischen beiden keine ins Gewicht fallenden Unterschiede. Eine Ausnahme gilt für die Zumutbarkeit der Gefahr Abwendung; sie unterliegt im Bereich der vertraglichen Beziehungen einem strengeren Maßstab.⁴⁶

Führt ein baulicher Mangel der Halle zu einem Schaden beim Kletterer, zum Beispiel wenn sich aus einer Halle ein Teil der Dachkonstruktion löst, kommt eine Haftung des Eigentümers gem. § 836 BGB sowie der Mieter oder Pächter einer Halle gemäß §§ 837, 838 BGB in Betracht.

Wesentlicher Unterschied dieser gesetzlich geregelten Fälle der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im eng begrenzten Bereich der „fehlerhaften Errichtung“ und des „mangelnden Unterhalts“ zur Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB liegt in der Beweislastumkehr.

b. Verschulden

Verschulden (in Form des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit) ist anspruchsbegründende Voraussetzung für eine deliktische Schadensersatzhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB. Im Verhältnis von Kletterhallenbetreiber und Kletterer gelten die allgemeinen Grundsätze.

Dieses Verschulden - wie grundsätzlich⁴⁷ alle weiteren Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm - hat im Deliktsrecht grundsätzlich der Kletterer (der Geschädigte) zu beweisen.

In eng beschränkten Fällen hat die Rechtsprechung insb. im Bereich des Verschuldens Ausnahmen statuiert. Dem verletzten Kletterer kann u.U. ein Anscheinsbeweis oder gar die Umkehr der Beweislast zugute kommen. Letzteres kommt insb. dann in Betracht, wenn der Kletterhallenbetreiber eine gesetzlich gebotene Tätigkeit⁴⁸ unterlassen hat.

c. Anspruchskonkurrenz

Vertragliche Ansprüche und deliktische Ansprüche auf Schadensersatz stehen grundsätzlich nebeneinander (Anspruchskonkurrenz).⁴⁹

⁴⁵ Gleiches gilt auch für eine Verletzung des §§ 823 Abs. 2 BGB, 229 StGB.

⁴⁶ Ebert VersR 2006, 899, 906.

⁴⁷ Zur besonderen Ausnahme im Rahmen der § 836 ff. BGB: siehe oben.

⁴⁸ Allein, dass das Gesetz den Eintritt eines Verletzungserfolges verbietet, genügt für die Annahme einer Beweislastumkehr nicht (BGHZ 116, 104, 114=).

⁴⁹ Sprau in Palandt, BGB Einf v § 823, Rn. 4 f.

3. Haftungsbegrenzung

Die sich aus vertraglichen und/oder gesetzlichen Grundlagen ergebende Haftung des Hallenbetreibers kann aufgrund einer Vereinbarung bzw. aufgrund Normen begrenzt (bzw. vollständig ausgeschlossen) sein.

Gesetzliche Beschränkungen der Haftung gelten im weitesten Umfang sowohl für die vertragliche wie auch für die deliktische Haftung. Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkungen (und damit unter Umständen auch Haftungsausschlüsse) gelten über den Bereich der vertraglichen Haftung hinaus auch im Bereich der deliktischen Haftung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde oder sich durch Auslegung ergibt, dass die vertragliche Begrenzung auch den Bereich der deliktischen Haftung erfassen soll.⁵⁰

a. Vertragliche Begrenzungen

Individualvertragliche Haftungsbeschränkungen⁵¹, die in den Grenzen des § 276 Abs. 3 BGB möglich sind⁵², haben beim Betrieb einer Kletterhalle keine praktische Relevanz.

Haftungsbeschränkungen beim Betrieb einer Kletterhalle können durch Rückgriff auf Allgemeine Geschäftsbedingungen erreicht werden, die in der Praxis oftmals in den vom Hallenbetreiber aufgestellten Benutzungsordnungen zu finden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die der Hallenbetreiber (Verwender) dem Sportkletterer bei Abschluss seines Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 Satz 1 BGB), wobei in den beachtlichen Fällen die strengen Regeln für Verbraucherverträge zu beachten sind (§ 310 Abs. 3 BGB) nachdem für die Benutzung der Kletterhalle in der Regel ein Entgelt verlangt wird, welches über eine bloße Auslagenerstattung hinausgeht.

Unwirksam sind insbesondere Klauseln, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden enthalten, die auf einer groben fahrlässigen Pflichtverletzung des Kletterhallenbetreiber oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Erfüllungsgehilfen des Kletterhallenbetreibers beruhen (§ 309 Nr. 7 b BGB)⁵³. Bei Vorsatz des Kletterhallenbetreiber gilt bereits § 276 Abs. 3 BGB. Dieses Klauselverbot umfasst nicht nur den Ausschluss der Haftung, sondern auch jede weitere Haftungsbeschränkung. So sind in diesem Bereich auch Beschränkungen der Höhe des Anspruchs oder der Ausschluss bestimmter Schäden unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für Sachschäden.⁵⁴

Auch sind Klauseln unwirksam, die einen Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

⁵⁰ Sprau in Palandt BGB Einf v. 823 Rn. 5 m.w.N.

⁵¹ § 305b BGB.

⁵² Ausschluss der Haftung für Vorsatz im Voraus (§ 276 Abs. 3 BGB), wobei die Haftung für vorsätzliches Handeln abgedungen werden kann (§ 278 Satz 2 BGB).

⁵³ § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB ist auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung anwendbar (BGH NJW 1995, 1489).

⁵⁴ Grüneberg in Palandt, BGB, § 309 Nr. 45. Darüber hinaus kann die Haftung für Sachschäden in diesem Bereich grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden auf der Verletzung einer sich aus der Natur des Vertrages ergebenden wesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) beruht (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB).

Gesundheit vorsehen, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Hallenbetreibers oder aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines Erfüllungsgehilfen beruhen (§ 309 Nr. 7 a BGB).⁵⁵ Auch in diesem Bereich gilt für den Vorsatz des Hallenbetreibers bereits § 276 Abs. 3 BGB.

Damit entfallen Formulierungen in Vertragsformularen wie etwa „für Personenschäden wird keine Haftung übernommen“ oder „Sportklettern ist eine risikoträchtige Sportart. Deshalb bin ich mir bewusst, dass ich die Sportkletteranlage auf eigene Gefahr benutze und erkenne an, dass die Betreiberin der Anlage für Verletzungen und Schäden, die durch die Ausübung des Sport Kletterns entstehen können, nicht haftet“ oder „wer Schaden verursacht oder Personen verletzt, hat die Konsequenzen selbst zu tragen. Das Kletterzentrum übernimmt hierfür keine Haftung“. Gleiches gilt für Hinweisschilder in der Art „Klettern auf eigene Gefahr“ oder „Klettern auf eigene Verantwortung“.

b. Haftungsbegrenzung durch Satzung

Wird die Halle von einer Sektion des Deutschen Alpenvereins betrieben und ist der Nutzer der Kletterhalle ein Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins, greift die in § 6 Abs. 5 Satz 1 der Mustersatzung für die Sektionen des Deutschen Alpenvereins⁵⁶ niedergelegte Begrenzung. Nach § 6 Satz 5 Satz 1 der Mustersatzung für Sektionen ist eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied⁵⁷ bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, über den Umfang der vom Deutschen Alpenverein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Aufgrund der Bereichsausnahme des § 310 Abs. 4 BGB sind damit auch im Verhältnis Sektion (als Kletterhallenbetreiber) und Mitglied einer Sektion (als Nutzer dieser Kletterhalle) Freizeichnungen für diejenigen Schäden zulässig, die in § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB genannt sind.⁵⁸

⁵⁵ § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB ist auch auf Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung anwendbar
Grüneberg in Palandt, BGB § 309 Rn. 45.

⁵⁶ § 6 Nr. 5 der Mustersatzung für Sektionen, die zwingend von den Sektionen in ihren Satzungen aufzunehmen ist, lautet:

„Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.“

⁵⁷ Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Mustersatzung für Sektionen des Deutschen Alpenvereins gilt die Einschränkung auch bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.

⁵⁸ Rechtshandbuch des Deutschen Alpenvereins e.V., Rn. 573.

c. weitere Fälle der Haftungsbegrenzung

aa. Mitverschulden

Der Umfang des (vertraglichen oder deliktischen) Schadensersatzanspruches kann sich quotenmäßig begrenzen, wenn der Kletterer für den erlittenen Schaden mitverantwortlich ist. Der Kletterer muss gegen eine Obliegenheit zum Schutz der eigenen Rechtsgüter und Interessen verstoßen haben. Dieses mitwirkende Verschulden des Geschädigten kann sowohl beim Entstehen des Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB) wie auch beim Unterlassen der Abwendung oder Minderung des Schadens (§ 254 Abs. 2 BGB) vorliegen.

Konsequenz des Vorliegens eines Mitverschuldens ist, dass der Umfang der Ersatzpflicht des Hallenbetreibers gegenüber dem Kletterer im Wege der Abwägung zu ermitteln ist. Dies führt in der Regel zu einer Auferlegung der Haftung nach Quoten.

bb. Handeln auf eigene Gefahr und bewusste Risikoübernahme

Nach neuerer Rechtsprechung kann sich eine Begrenzung des Schadensersatzanspruches als Frage der schuldhaften Selbstgefährdung⁵⁹ auch aus dem Tatbestand des „Handeln auf eigene Gefahr“ ergeben. Allein das Handeln auf eigene Gefahr kann in dieser Rechtsfigur zu einer Quotelung der Haftung aufgrund einer Abwägung der Verursachungsbeiträge führen.⁶⁰

Die tatsächliche Situation des Handeln auf eigene Gefahr wird angenommen, wenn der Geschädigte sich bewusst und ohne zwingenden Grund einer vom Schädiger geschaffenen und beherrschten Gefahr aussetzt.⁶¹ In einer auf den Einzelfall bezogenen Prüfung muss beurteilt werden, ob dem Geschädigten ein Mitverschulden (§ 254 BGB) zur Last fällt.

Nur in eng beschränkten Fällen kann beim „Handeln auf eigene Gefahr“ bereits der haftungsbegründende Tatbestand zu verneinen sein. Diese unter dem Stichwort „bewusste Risikoübernahme“ eingeordnete Fallgruppe des Handelns auf eigene Gefahr wird nur bei sportlichen Wettkämpfen mit feststehenden Regeln angenommen, die auf den Schutz der körperlichen Integrität der Teilnehmer (der Spieler) gerichtet sind.⁶²

Auf das Klettern in einer Halle kann diese haftungsausschließende Fallgruppe („bewusste Risikoübernahme“), die auf dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) basiert, nicht angewendet werden. Die besondere Gefährlichkeit ist dem Klettern als solches in einer Halle nicht immanent.

⁵⁹ BGH NJW 2001, 149. In der älteren Rechtsprechung wurde diese Fallgruppe mit geschäftlichen Instituten (stillschweigender Haftungsausschluss oder Einwilligung in die Schädigung) gelöst (vgl. BeckOK BGB/Lorenz, 51. Ed. 1.8.2019, BGB § 254 Rn. 26)

⁶⁰ HK-BGB/Reiner Schulze, 10. Aufl. 2019, BGB § 254 Rn. 11.

⁶¹ BGHZ 34, 355, 358.; BeckOGK/Looschelders, 1.9.2019, BGB § 254 Rn. 133.

⁶² BeckOGK/Looschelders, 1.9.2019, BGB § 254 Rn. 138.

Auch der haftungsbegrenzende Tatbestand des „Handeln auf eigene Gefahr“, der ein Mitverschulden begründen kann, findet beim Klettern in einer Kletterhalle keine Anwendung.⁶³

c. Folge der Haftung des Hallenbetreibers

Trifft den Hallenbetreiber nach den aufgeführten Erwägungen im konkreten Fall eine vollständige (oder teilweise) Haftung für sein Verhalten und hat sich hieraus kausal ein Schaden beim Kletterer ergeben, ist der Hallenbetreiber nach den allgemeinen Grundsätzen, sowohl bei einer vertraglichen wie auch bei einer deliktischen Haftung, zum Ersatz des Schadens nach den §§ 249 ff. BGB verpflichtet.⁶⁴

d. Zusammenfassung

Die Haftung des Kletterhallenbetreibers gegenüber dem Kletterer kann auf vertraglicher (§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB) und auf deliktischer (vornehmlich § 823 Abs. 1 BGB) Grundlage beruhen.

Insbesondere aus dem zwischen dem Hallenbetreiber und dem Kletterer bestehenden Benutzervertrag ergibt sich die Schutzpflicht des Hallenbetreibers gegenüber dem Kletterer sich so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des Kletterers nicht verletzt werden (sog. Verkehrssicherungspflicht). Diese Schutzpflichten treten bei der Errichtung, beim Erhalt und beim Betrieb der Anlage auf.

Die Haftung kann der Hallenbetreiber nur in eng begrenzten Umfang durch Allgemeine Geschäftsbedingungen beschränken oder ausschließen. Besonderheiten gelten, wenn ein Mitglied einer Sektion des Deutschen Alpenvereins in einer von einer Sektion betriebenen Halle einen Schaden erleidet. Allein das Klettern in der Halle als solches führt nicht zu einer reduzierten Haftung des Hallenbetreibers.

Hat der Hallenbetreiber die ihm obliegenden Pflichten beachtet, kann er nicht für den vom Kletterer in der Halle erlittenen Schaden zu Verantwortung gezogen werden. Erleidet der Kletterer in dieser Situation dennoch einen Schaden, war es „Klettern auf eigene Gefahr“.

⁶³ Für die Anwendung dieser Fallgruppe: Hinteregger, Das alpine Haftungsnetz, Die Haftung des Kletterhallenbetreibers, S. 73, 74.

⁶⁴ Gegen die Risiken der zivilrechtlichen Haftung kann sich der Kletterhallenbetreiber durch den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung absichern. Hierbei können auch die Mitarbeiter mitversichert werden.